



Aus dem Inhalt:

SGK-Bundesdelegiertenkonferenz	1
SGK-Anträge zum SPD-Landesparteitag	2
SGK-Fachkonferenz am 22. März - Inklusion	4
Hinweise zur Öffentlichkeit und Nicht-Öffentlichkeit	5
Gebührenbefreiung für Führungszeugnisse	6
Feuerwehrgebühren	7
Mobiles Bürgerbüro in Lichtenberg	10
Termine	11
Mobiles Bürgerbüro in Wittstock	12
Impressum	13
Öko-Strom lässt Kassen klingeln	14
Energienetz der Inselgemeinde Texel	15
Kein Geschäft mit der Daseinsfürsorge	16
Aus der Rechtsprechung	17
Altfehlbetragsumlage	17
Wahlempfehlung auf privater Homepage	18
Kreistagsfraktionen	18
Verantwortlichkeit Winterdienst	19
Gemeinde haftet für Gehweg	20

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

SGK-Bundesdelegiertenkonferenz

"Kommunen stärken - Zukunft schaffen" unter diesem Motto fand am 15./16. Februar 2013 im Congress Centrum Würzburg die 15. ordentliche Delegiertenversammlung der Bundes-SGK statt.

Zahlreiche prominente Redner nahmen an der Konferenz teil; so konnten wir unseren Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück, den SPD-Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel, den Münchner Oberbürgermeister Christian Ude u. a. sozusagen einmal live und in Farbe erleben.

Ein weiterer Höhepunkt war natürlich die Wahl des neuen Vorstands. Der bisherige Vorsitzende Stephan Weil kandidierte nicht wieder. Er wird sich künftig ganz auf sein Amt als Ministerpräsident von Niedersachsen konzentrieren.

Als neuer SGK-Bundesvorsitzender wurde Norbert Bude, Oberbürgermeister von Mönchengladbach, gewählt. Für die SGK M-V hatten wir erneut Jürgen Kanehl als einen der stellvertretenden Vorsitzenden „ins Rennen“ geschickt.

Auch er konnte einen Wahlerfolg verbuchen.



Unsere Delegation mit Jürgen Kanehl

Inhaltliche Schwerpunkte der verabschiedeten Anträge sind:

"Zukunft der Kommunalfinanzen", Verkehrspolitik, Arbeitsmarktpolitik, "Entwicklungschancen ländlicher Räume", Energiewende und lokale Demokratie.

In einem Leitantrag zur **Zukunft der Kommunalfinanzen** hat die Bundes-SGK Eckpunkte für ein Konzept der

SPD formuliert, die aus kommunaler Sicht für die neue Legislaturperiode ab Ende 2013 entscheidend sind. Eine wichtige Grundlage bildet der vom SPD-Konvent im Juni 2012 beschlossene Investitions- und Entschuldungspakt. Hierbei kommt einer weiteren Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben zentrale Bedeutung zu.

Auf kommunaler Ebene besteht ein erheblicher Investitionsstau im Bereich der technischen Infrastruktur. Dabei spielt die Verkehrsinfrastruktur eine besonders wichtige Rolle. Ein weiterer Leitantrag wurde deshalb zur Weiterentwicklung der **komunalen Verkehrspolitik** und der **Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur** beschlossen.

Ein Antrag zur Arbeitsmarktpolitik zielt auf eine **Weiterentwicklung des SGB II** und den Ausbau einer sozial- und arbeitsmarktpolitischen Grundsicherung ab. Hierin wird auch die Forderung nach einem sozialen Arbeitsmarkt, der einer nach wie vor zu großen Zahl von Langzeitarbeitslosen neue Perspektiven auf Beschäftigung und gesellschaftliche Integration bieten soll, abgebildet.

Ein weiterer Antrag nimmt die Ergebnisse der Fachkonferenz "**Entwicklungschancen ländlicher Räume**" auf und entwickelt sie weiter. Er zielt auf strukturschwache und vom demografischen Wandel in besonderer Weise betroffene Räume ab und enthält den Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse sowie das Erfordernis, knappere Ressourcen effizienter und wirkungsvoller zu verteilen. Voraussetzung dafür sei eine flexiblere Strukturpolitik, die auf Anreizstrukturen und Engagement vor Ort setzt.

Der Antrag zur **Energiewende** beschäftigt sich mit den damit verbundenen Möglichkeiten für die Kommunen, zeigt aber auch ihre Verantwortung auf. Er richtet sich an Bund und Länder und fordert sie auf, ihren Aufgaben der Steuerung und Koordinierung in der Energiewende nachzukommen und den regulatorischen Rahmen so anzupassen, dass dieses Projekt gelingt und die notwendige kommunale Mitwirkung ermöglicht wird.

Der Antrag „**Lokale Demokratie**“ stellt sich der Frage, wie die Herausforderungen in der Sozial-, Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik vor dem Hintergrund schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen gemeistert werden können. Dabei werden insbesondere die Rolle der neuen Medien, neue Beteiligungsformen und der Anspruch einer transparenteren und offeneren Kommunalpolitik in den Fokus genommen.

Initiativanträge lagen zu der von der EU geplanten Ausschreibungspflicht für die Wasserwirtschaft sowie für „Handlungsfelder eines Aktionsplans Wohnen“ vor.

Auf der Homepage der Bundes-SGK werden alle Beschlüsse im Volltext eingestellt.

M. T.

SGK - Änderungsanträge zum Leitantrag der SPD

Auf dem letzten Landesparteitag der SPD wurde der SGK durch eine Satzungsänderung das Antragsrecht eingeräumt. Davon haben wir nun Gebrauch gemacht und für den Leitantrag der SPD zum Parteitag am 15./16. März 2013 für die Kapitel „Gute Arbeit“, „Neue Energien“, „Starke Familien“ und „Weltoffenes Land“ Ergänzungsanträge eingereicht, die den jeweiligen kommunalpolitischen Bezug herstellen. Sie sind nachfolgend abgedruckt. Wir bitten alle Delegierten um Unterstützung dieser Anträge.

**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Änderungsanträge der SGK M-V zum Leitantrag der SPD für den Landesparteitag am 16./17.03.2013

Kapitel 1 – Gute Arbeit

In Zeile 38 unter dem Unterthema "Arbeitsmarkt aktiv gestalten" wird Folgendes ergänzt:
Sie (*gemeint sind die Langzeitarbeitslosen*) werden im Gegenteil auf dem Arbeitsmarkt ge-
braucht. Eingliederungsmaßnahmen sind für sie oft aufwendiger und benötigen längere
Zeit. Gerade deswegen brauchen die Jobcenter und ihre Träger, nämlich die Agentur für
Arbeit und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, ausreichend Mittel, um die Eingliederung
in den Arbeitsmarkt zu finanzieren.

Kapitel 3 – Neue Energien

Nach Zeile 37 wird Folgendes ergänzt:

Die Kommunen sind für die Umsetzung der Energiewende als Partner unverzichtbar. Kommunen selbst sowie ihre Gesellschaften bzw. Zweckverbände setzen z. B. Investitionen in bestehende bzw. den Bau moderner neuer Energieanlagen um. Kommunen und ihre Gesellschaften (Stadtwerke) oder Verbände können sich zur Umsetzung wichtiger Projekte auch zusammenschließen. Sie sind darin umfassend zu unterstützen und zu beraten. Mit-
hilfe der Kommunen ist es überdies möglich, Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende stärker zu beteiligen.

Kapitel 4 - Starke Familien

Nach Zeile 20 wird angefügt:

Kommunen sind die Orte, wo Familien leben, dessen sind wir uns bewusst. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass unsere Kommunen handlungsfähig bleiben, damit kommunale Dienstleistungen für Familien, gerade auch im freiwilligen Bereich, ausreichend angeboten werden können und insofern die Kommunen familienfreundlich bleiben.

Kapitel 7 - Weltoffenes Land

In Zeile 18 wird nach „verringern“ angefügt:

Gemeinden sind die Keimzellen der Demokratie. Gestaltungsspielräume im Wirkungskreis der kommunalen Ebene wirken rechtsextremistischer „Kümmerpolitik“ entgegen. Sie gilt es zu erhalten und weiter auszubauen.

F. d. R. i. S. d. P.

Martina Tegtmeier
Landesgeschäftsführerin

Fachkonferenz der SGK „Inklusion in Kita und Schule“

Am 22. März führen wir eine Fachkonferenz zur Inklusion in Kita und Schule durch.

Diese Veranstaltung wird in Kuhs bei Güstrow stattfinden. Die Einladungen dazu werden Ende Februar versandt.

In der letzten Legislaturperiode wurden die Weichen für einen Inklusionsansatz in Mecklenburg-Vorpommern gestellt, der insbesondere die Schulen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern schlichtweg überfordert hat.

Im Januar 2012 wurde daher durch den jetzigen Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern, Mathias Brodkorb, eine Expertenkommission „Inklusive Bildung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020“ berufen.

Ihr Auftrag war es, bis zum 30. Oktober 2012 eine Konzeption für die zukünftige Gestaltung und schrittweise Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020 zu erarbeiten.

Die Leitung der Expertenkommission wurde Frau Prof. Dr. Katja Koch, Universität Rostock, übertragen.

Im Januar wurde der Bericht dem Bildungsausschuss des Landtags vorge stellt. Das darin vorgestellte Inklusionsmodell sieht vor, langfristig Kinder mit und ohne Benachteiligungen gemeinsam zu unterrichten. Damit dies gelingen kann, hält die Expertenkommission fünf Maßnahmen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems für besonders wichtig:

1. Übergang Kita – Schule: Die in den Kindertageseinrichtungen erhobenen Entwicklungsbefunde sollen künftig den Schulen für eine bessere Förderung der Kinder zur Verfügung gestellt werden können, um die Potenziale der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in den Einrichtungen der Frühförderung effektiver zu nutzen.

2. Schrittweise Auflösung der Förderschulen: Mit Einführung der inklusiven Grundschule sollen die Schulen für die genannten Förderschwerpunkte zugunsten einer Förderung im gemeinsamen Unterricht auslaufen.

3. Diagnoseunabhängige Stundenzuweisungen: Alle Grundschulen sollen für 6 % aller Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges eine sonderpädagogische Grundausstattung für die Förderung in den Förderschwerpunkten LES erhalten. Den inklusiv arbeitenden Schulen der Sekundarstufe I soll eine schülerbezogene Ausstattung nach dem gleichen Prinzip zugewiesen werden.

4. Weiterbildungsprogramm für Lehrerinnen und Lehrer: Die Expertenkommission empfiehlt den zeitnahen Ausbau einer inklusionsorientierten Fortbildung für alle am Prozess beteiligten Akteure. Dies betreffe Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, alle Lehrkräfte, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, Schulleiterinnen und Schulleiter, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Integrationshelferinnen und Integrationshelfer etc.

5. Anforderungen an die Schulträger: Die Expertenkommission empfiehlt pro inklusiver Schule zusätzlich mindestens drei Räume für Beratungs- und Krisensituationen bereitzustellen. Ebenso müssten die "Schulen mit spezifischer Kompetenz" angemessen ausgestattet werden.

Der Link zum gesamten Bericht der Expertenkommission kann über die Homepage des Landtags abgerufen werden.

M. T.

Hinweise zur Öffentlichkeit und Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften bei der Behandlung von Grundstücks- und Vergabeangelegenheiten

(*Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. Dezember 2012 – II 300 – 172.442 –*)

Für die rechtmäßige Verfahrensweise im Umgang mit der oben angegebenen Thematik werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundstücks- und Vergabeangelegenheiten gehören zu den Themenbereichen, die durch Hauptsatzungsregelungen nach § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung oftmals zu Angelegenheiten erklärt werden, über die grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird. Eine solche Hauptsatzungsregelung ist zulässig, weil bei solchen Beratungsgegenständen **typischerweise** der Ausschluss der Öffentlichkeit geboten ist.
2. Die Hauptsatzung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit geboten ist, weil die in § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung normierten Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit im konkreten Einzelfall unter Umständen nicht vorliegen (Beispiel: Grundstücksverkauf einer Gemeinde an den Landkreis).
3. Da bei der Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit **vor** der Behandlung des Tagesordnungspunktes entschieden werden muss, ob die Gründe für einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen oder nicht, bedarf es einer **Prognose**, ob bei der Beratung der Angelegenheit Aspekte zu erwarten sind, die in den Schutzbereich des § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung fallen. Erfolgt auf dieser Grundlage ein Ausschluss der Öffentlichkeit,

erweist sich dieser im Nachhinein nicht deswegen als rechtswidrig, weil doch keine derartigen Aspekte angesprochen wurden, und so im Nachhinein auch eine öffentliche Behandlung zulässig gewesen wäre.

4. Umgekehrt ist eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung auch dann zulässig, wenn ungeachtet zu erwartender in nichtöffentlicher Sitzung zu erörternder Aspekte kein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, sofern die fraglichen Aspekte dann auch tatsächlich nicht angesprochen werden. Hier besteht insofern auch eine Gestaltungsmöglichkeit der Gemeindevertretung, auf den rechtlich zulässigen Öffentlichkeitsausschluss zu verzichten – zum Beispiel weil nach der Erfahrung in der jeweiligen Gemeinde im Regelfall keine Nachfragen zu Einzelheiten der Angebote gestellt werden. Werden dann doch einmal solche Aspekte zur Sprache gebracht, muss die Öffentlichkeit allerdings anlassbezogen von der schon laufenden Beratung ausgeschlossen werden.
5. Bei Vergaben von Bauleistungen nach der VOB/A ist es wegen des Fehlens einer strikten Geheimhaltungspflicht – entsprechend den Regelungen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (s. § 14 Absatz 2 und 3, § 17 EG Absatz 2 und 3 VOL/A*) – **vertretbar**, die Öffentlichkeit nur auszuschließen, wenn voraussichtlich vertrauliche betriebsinterne Fragen, Kalkulationsgrundlagen oder Bedenken gegen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern erörtert werden.
6. Ungeachtet der in den Vergabevorschriften teilweise vorgeschriebenen Informations- und Veröffentlichungs-

vorschriften ist bei Auftragsvergaben **im Regelfall** ein Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig beziehungsweise geboten. Dies folgt aus der im Rahmen der Beratung möglichen Erörterung von Einzelheiten der Angebote oder der Bieter, die in den Bereich zu schützender Geschäftsgeheimnisse fallen. Da über den Zuschlag erst durch den Beschluss der Gemeindevertretung entschieden wird, kann im Beratungsverlauf ohnehin noch nicht verbindlich eingeschätzt werden, welches Angebot den Zuschlag erhält und für welches Angebot demzufolge die Geheimhaltungspflicht durch vergaberechtliche Bestimmungen gegebenenfalls partiell entfällt. Im Beratungsverlauf ist demzufolge noch für sämtliche Angebote von einem Geheimhaltungsbedürfnis auszugehen, dem sich im Regelfall (vorbehaltlich der Ausführungen unter Nummer 4 und 5) nur durch einen Ausschluss der Öffentlichkeit Rechnung tragen lässt.

7. Wird zulässigerweise in nichtöffentlicher Sitzung beraten, erfolgt auch der Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Eine Differenzierung zwischen (nicht öffentlicher) Beratung und (öffentlicher) Beschlussfassung wäre zwar rechtlich zulässig, ist aber durch den

§ 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung nicht geboten.

Quelle: *Amtsblatt. M-V 2013 S. 35*

* *Wortlaut der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen:*

§ 14 (2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind nicht zugelassen. Dabei wird mindestens festgehalten:

- a) *Name und Anschrift der Bieter,*
- b) *die Endbeträge ihrer Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,*
- c) *ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind.*

§ 14 (3) Die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

§ 17 EG (2) und (3) sind im Wortlaut identisch.

Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige

Wie das Bundesamt für Justiz der Hauptgeschäftsstelle des DStGB mitteilte, hat es sich mit dem Bundesministerium des Innern darauf geeinigt, dass bei ehrenamtlich Tätigen von der Erhebung der Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen generell abgesehen werden soll und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer gegebenenfalls gezahlten Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für den kommunalen Verwaltungskostenanteil.

Zur Rechtslage:

Die Erhebung von Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten richtet sich nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO). Gem. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 9 Nr. 3 JVKostO i. V. m. Nrn. 803 und 804 des Gebührenverzeichnisses sind für die Erteilung von Führungszeugnissen von der zuständigen Behörde des Bundes Gebühren zu erheben. Nach § 12 JVKostO kann diese Stelle ausnahmswei-

se, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses abzusenken oder von der Erhebung der Kosten abzusehen. Die Entscheidung über die Gebührenbefreiung hat daher das Bundesamt für Justiz als die Behörde zu treffen, die auch für die Erhebung der Gebühr zuständig ist.



Nach der Entscheidung des Bundesamtes für Justiz ist für die Erteilung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich tätige Personen in allen Fällen eine Gebührenbefreiung zu gewähren. Davon erfasst wird auch der kommunale Verwaltungs-

kostenanteil. Eine gesonderte Erhebung desselben ist ausgeschlossen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände konnte sich mit ihrem Vorschlag, eine vollständige Gebührenbefreiung nur für die ehrenamtlich tätigen Personen einzuführen, die finanzielle Zuwendungen unterhalb der Ehrenamtspauschale von 500 € pro Jahr erhalten, nicht durchsetzen.

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit ein Gesetzentwurf erstellt, der die angeordnete Praxis ausdrücklich regeln soll. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird das bevorstehende Beteiligungsverfahren zum Anlass nehmen, nochmals eine ausgewogene Regelung einzufordern, die der Tatsache Rechnung trägt, dass in nicht unerheblicher Anzahl Ehrenamtliche finanzielle Zuwendungen bekommen, die gerade zur Deckung der Auslagen gezahlt werden, die durch das Ehrenamt hervorgerufen werden.

Quelle: *Der Überblick*, 12/2012, S. 613

Feuerwehrgebühren - ein mühseliges und ertragsarmes Drama?

Anlässlich des Urteils des Oberverwaltungsgericht für das Land M-V 1. Senat, vom 30.11.2011, 1 L 93/08, der das grundlegende Urteil des OVG Münster vom 13.10.1994 – 9A 780/93 bestätigt, soll noch einmal auf die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Berechnung von Feuerwehrgebühren eingegangen werden.

Kommunalen Gebühren¹ kommt angesichts der gemeindlichen Finanznot ein hoher Stellenwert zu. Sie sind ein bedeutender Faktor der kommunalen Einnahmebeschaffung. Eines dieser Einnahmepotenziale ist das Erheben von Gebühren für Einsätze kommunaler Feuerwehren, die in der kommunalen Praxis unzureichend ausgeschöpft werden. Häufig werden Gebühren erst gar nicht erhoben,

da die betreffende Gemeinde ihren Anspruch auf Erhebung der Gebühr überhaupt nicht erkennt oder keinen Bescheid erstellt. Es kommt auch vor, dass die Gebühren zwar erhoben werden, aber nicht-kassenwirksame kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen nicht in die Gebührengestaltung einfließen. Eine häufige Praxis ist es, die Gebühren gar nicht erst kostenrechnerisch zu kalkulieren, sondern sie mit anderen Gemeinden abzustimmen, oder es wird ein Mischsatz gebildet, der sich aus den Ergebnissen einer Umfrage unter den umliegenden Kommunen ergibt. Teilweise werden sogar Feuerwehrgebühren im Kreis abgestimmt, so dass sich mitunter in einem gesamten Kreisgebiet einheitliche Feuerwehrgebühren finden.

All das entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Das Kommunalabgabengesetz fordert hierzu eine Kalkulation der Leistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen. Ganz allgemein gilt sowohl ein *Gewinnerzielungsverbot* als auch ein *Kostendeckungsgebot*.

Um das „Kostendeckungsgebot“ rankte lange ein grundlegender Richtungsstreit im Abgabenrecht, der für zusätzliche Verunsicherung in den Kommunalverwaltungen sorgte. Nach § 26 Abs. 1 BrSchG dürfen für bestimmte Einsätze keine Gebühren erhoben und die Vorhaltekosten für einsatzfreie Zeiten nicht in die Gebühren einkalkuliert werden. Eine Kostendeckung kann daher nur für die Zeiten der kostenpflichtigen Einsätze und Leistungen kalkuliert werden. Es standen sich zwei Auffassungen gegenüber:

- Die erste Sichtweise vertritt die Auffassung, dass der Kostendeckung dann entsprochen wird, wenn die gebührenfähigen Kosten, also für Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhaus, Personalkosten, Materialkosten usw. durch die konkreten Jahreseinsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge dividiert werden. Die Befolgung dieser Methode führte zu Stundensätzen einzelner Fahrzeuge in Höhe von mehreren hundert DM bzw. später Euro. Darauf setzten oftmals politische Diskussionen an, die versuchten, ein politisches und damit künstlich niedriges, weil subventioniertes Entgelt festzusetzen.
- Der zweite Ansatz entstand zuerst in Nordrhein-Westfalen und wurde sukzessive von der Rechtsprechung der meisten anderen Bundesländer, darunter Mecklenburg-Vorpommern (Oberverwaltungsgericht für das Land M-V 1. Senat, Urteil vom 30.11.2011, 1 L 93/08) und Schleswig-Holstein übernommen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 13.10.1994 – 9A 780/93 - ist eine Auftrennung zwischen

Vorhaltekosten und Betriebskosten notwendig, wonach nur die Betriebskosten/variablen Kosten (also z. B. Benzinkosten) durch die Einsatzstunden eines Fahrzeugs dividiert werden dürfen und die anderen sogenannten „Vorhaltekosten“ bzw. fixe Kosten (z. B. das Feuerwehrhaus) durch die Jahresstunden dividiert und anteilig auf das Fahrzeug verrechnet werden müssen. Die Folge dieser Kalkulation: Die Gebühr bewegt sich in der Regel in geringen Größenordnungen, weil selbst hohe Vorhaltekosten durch den großen Divisor (8.760 Jahresstunden) stark relativiert werden. Es ergibt sich eine erhebliche Deckungslücke für den kommunalen Haushalt.



Die zweite Sichtweise sorgte schon für so manche Sorgenfalte bei den zuständigen Sachbearbeitern in den Kommunalverwaltungen. So ist bei vielen Feuerwehrgebührensatzungen nun zweifelhaft, ob die im Gebührentarif zur Gebührensatzung aufgeführten Abgabensätze auf einer dem geltenden BrSchG und KAG M-V entsprechenden Kalkulation beruhen. Damit steht immer die Wirksamkeit der gesamten Regelung in Zweifel. Da die zu erzielenden Einnahmen bei einer Neukalkulation außerdem gering bleiben und nur ein geringer Kostendeckungsgrad erzielbar ist, wird sich mancher Verwaltungschef oder Amtsleiter die Frage nach dem Nutzen der weiteren Aufrechterhaltung solch einer Gebühr stellen. Denn die Verwaltungskosten für die Erstellung von Bescheiden, über die fortzuschreibende Kalkulation bis

hin zur Bearbeitung von Widersprüchen, sorgen für einen erheblichen Aufwand, der sich zumindest pekuniär nicht im gleichen Maße widerspiegelt. Vielerorts wird wegen dieser Bedenken schon ganz auf die Gebührensatzung verzichtet. Das kann nicht die Lösung sein.

Die negative Einschätzung relativiert sich etwas, wenn man die eingangs genannten Anwendungsmängel bedenkt. Die einzelne Höhe der Gebühr mag in dem einen oder anderen Fall sinken, doch bieten sich über die Anpassung der Satzung Einflussmöglichkeiten, die eine extensivere Anwendung ermöglichen und dadurch mögliche Einnahmeverluste zumindest ausgleichen können.



Der ordnungswahrende Aspekt einer rechtssicheren Satzung sollte ebenso nicht unterschätzt werden. Viele Feuerwehren kennen die Problematik häufiger Fehlalarme, die meist vermeidbar sind. Auch in solchen Fällen kann mittels einer Pauschale, die einem mittleren Einsatzfall entspricht, ein Gebührenbescheid ergehen und so dem Verursacher einen Anreiz geben, zukünftig bessere Vorsorge zu treffen, damit vermeidbare Einsätze verhindert werden.

Eine aktuelle Kalkulation ist deshalb nicht nur ein notwendiges Übel, sondern bietet auch Chancen für die örtliche Ordnungspolitik. Da die zuständigen Mitarbeiter nur

selten mit Fragen der Gebührenkalkulation in Kontakt kommen und sich durch die hohe Regelungstiefe eine gewisse Komplexität entwickelt hat, bietet die KUBUS GmbH hierzu ab Januar 2013 ein 2-tägiges Seminar für die Feuerwehrgebührenkalkulation an, in der gemeinsam, unter fachlicher Anleitung, die örtlichen Gebührensätze ihrer Feuerwehr(en) ermittelt werden. Interessenten können sich bei Herrn Freyer unter 0385 3031 260 zum Ablauf und den Zielen des Seminars informieren. Ein Spezialseminar bietet den Teilnehmern eine kostengünstige Möglichkeit für die Kalkulation von Gebühren für Feuerwehreinsätze und für den fachlichen Austausch mit anderen Bearbeitern. Wenn Sie die Feuerwehrgebührenkalkulation „im Alleingang“ vornehmen wollen, können Sie auf unserer Homepage zusätzliche Materialien von unseren eigenen Feuerwehrgebührenprojekten² abrufen, die Ihnen bei der Erstellung Ihrer Kalkulation eine erste Orientierungshilfe bieten.

¹ Bei Gebühren handelt es sich wie bei den Beiträgen um Entgeltabgaben, die der Vorteilsausgleichung dienen. Gebühren sind nach der in § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V enthaltenen Definition Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

² Es sei hier darauf verwiesen, dass es sich bei dem Artikel um keinen Beitrag der SGK handelt. Er dehnt lediglich der Information.

Quelle: Spektrum 4/2012, S. 3f.

Ministerium für Inneres und Sport**Mecklenburg
Vorpommern** 

PRESSEMITTEILUNG

„Verwaltung auf Rädern“

**Erstes mobiles Bürgerbüro des Landes
geht in Lichtenberg an den Start**

**Innenministerium fördert Gesamtprojekt
mit über 290.000 EUR**

Das erste mobile Bürgerbüro des Landes geht heute in Lichtenberg/Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) an den Start. Es ist Teil des Projektes „Verwaltungsdienstleistungen für Bürger und Unternehmen im Fokus des demografischen Wandels“, mit dem der mobile Bürgerservice in unserem Land ausgebaut werden soll. Das Ministerium für Inneres und Sport fördert das Gesamtprojekt mit über 290.000 EUR aus EU-Mitteln.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden Möglichkeiten erprobt, wie insbesondere für die älteren und die weniger mobilen Bürgerinnen und Bürger sowie die kleinen Unternehmen im ländlichen Raum der Zugang zu öffentlichen Leistungen erleichtert bzw. verbessert werden kann. Projektpartner sind die Ämter Lützow-Lübstorf sowie Neubukow-Salzhaff, die Stadt Neubukow und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Projektträger ist der Zweckverband elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Innenminister Lorenz Caffier: „Der demografische Wandel stellt auch die Kommunalverwaltungen unseres Landes vor die Herausforderung, praktikable Lösungen für die Zukunft zu finden,

IM

Datum: 04.12.2012

Nummer: 174

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinstraße 1
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 588-2003
Telefax: +49 385 588-2971
E-Mail: presse@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

V. I. S. d. P.: Marion Schieler

damit gerade die Bürgerinnen und Bürger in den bevölkerungsärmeren Regionen mit Verwaltungsdienstleistungen versorgt werden können. Das mobile Bürgerbüro als „Verwaltung auf Rädern“ ist so ein aufsuchendes Angebot für die Bürgerinnen und Bürger, das sich durchsetzen könnte, wenn die Erfahrungen nach der Erprobungsphase positiv sind.“

Die technischen und organisatorischen Konzepte sind bereits mit allen Projektpartner entwickelt worden, als erster Projektpartner eröffnet heute die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ein mobiles Bürgerbüro in Lichtenberg. Die entsprechende Technik, verpackt in einem Koffer, steht bereit und mit Beginn des nächsten Jahres bieten Mitarbeiter der Amtsverwaltung zunächst Leistungen rund um das Pass- und Meldewesen an, um die Funktionalität zu prüfen.

Wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen ist, soll das Mobile Koffersystem auch in den Ämtern Neubukow-Salzhaff und Lützow-Lübstorf eingesetzt werden. Durch eine mobile Anbindung an das jeweilige IT-System in den Amtsverwaltungen können beispielsweise Leistungen aus den Bereichen Pass- und Meldewesen, Wohngeld, Steuern, Friedhofsverwaltung oder Gewerbeanmeldungen an ausgewählten Standorten angeboten werden.

Termine

Folgende Seminartermine unseres Veranstaltungskalenders stehen bereits fest:

- | | |
|-----------------|--|
| 8./9. März 2013 | Seminar zum Thema Haushalt in Parchim |
| 22. März 2013 | SGK-Mitglieder-Fachkonferenz in Kuhs |
| 5./6. April | Seminar zum Thema Haushalt für den Bereich Landkreis Rostock |
| 12./13. April | Seminar zum Thema Haushalt für den Bereich Mecklenburgische Seenplatte |

Über den Tellerrand geschaut I

Wittstock/Dosse

Rathaus auf Rädern

von Tobias Straub / Heinrich Plückelmann

Um trotz geringer Bevölkerungsdichte ihre Dienstleistungen ortsnah erbringen zu können, hat die Stadt Wittstock/Dosse ein rollendes Bürgerbüro eingerichtet. In einem Kleinbus kommt die Verwaltung jetzt in regelmäßigen Abständen zu den Bürgern.

Sein Juli 2012 bietet die brandenburgische Stadt Wittstock/Dosse ihren Bürgern einen mobilen Bürgerservice an. Dabei fährt ein zum Büro umgebauter Einsatzwagen der Feuerwehr regelmäßig alle 18 Orts- sowie sieben Gemeindeteile an. Auf diese Weise entfallen in der dünn besiedelten Stadt für die Bürger die teilweise langen Wege in die Verwaltung. Denn die Kommune liegt hinsichtlich der Bevölkerungsdichte mit 37 Einwohnern pro Quadratkilometer im bundesweiten Vergleich am unteren Ende der Rangliste. Zudem ist sie besonders stark vom demografischen Wandel betroffen, weshalb die Einwohnerzahl künftig weiter zurückgehen wird. Mit dem rollenden Bürgerbüro reagiert Wittstock/Dosse auf

diese Ausgangslage. Modernste Technik macht es möglich, dass dessen Leistungsangebot dem Angebot eines stationären Bürgerbüros in nichts nachsteht. Somit können die Bürger in jedem Orts- und Gemeindeteil ihren Wohnsitz an- oder ummelden, Personalausweise sowie Reisepässe beantragen, neue Dokumente abholen und alle anderen wichtigen Formulare erhalten. Außerdem ist das Büro Anlaufstelle für Fragen zum Friedhofswesen, dient als Fundbüro und ist zentrale Auskunftsstelle der Stadtverwaltung.

Das Herzstück des Büros sind zwei Koffer, welche die gesamte Technik enthalten. Darin befinden sich Laptop, Drucker, zertifizierter Fingerprint-Scanner, zertifiziertes Unterschriften-Panel, DIN-A4-Scanner, Bürgermonitor (DESKO) und das Änderungsterminal der Bundesdruckerei zur Ausstellung des neuen Personalausweises. Dank des neuesten Mobilfunkstandards LTE gelangen die Daten über eine gesicherte Internet-Verbindung in das Brandenburgische Landesverwaltungsnets und anschließend über eine Terminalserver-Lösung in das Fachverfahren. Die Anbindung wird durch den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) realisiert. Die Lösung stellt sicher, dass auf

dem Laptop im mobilen Büro selbst keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Somit werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Jeder Ortsteil der Stadt wird mindestens einmal pro Monat angefahren. Einige Regionen liegen bis zu 25 Kilometer vom Stadtzentrum entfernt – eine Distanz, die beispielsweise für ältere Menschen problematisch sein kann. Bei der Ausstattung des Busses wurde vor diesem Hintergrund darauf geachtet, deren Bedürfnissen entgegenzukommen. So erleichtert etwa eine zusätzliche Trittstufe den Einstieg. Nicht nur die Bürger profitieren vom rollenden Büro: Die Verwaltungsmitarbeiter nutzen die Touren auch dafür, Aufgaben des Ordnungsamts in der Fläche zu erledigen. So können im Bedarfsfall Schriftstücke unmittelbar erstellt und im Hausbriefkasten hinterlassen werden. Dank der mobilen Technik können etwa Straßenschlaglöcher vor Ort dokumentiert und das Ergebnis sofort an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Die Entwicklung eines mobilen Bürgerservice wurde im Jahr 2008 gemeinsam vom brandenburgischen Innenministerium, dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg, dem ZIT-BB und dem Potsdam eGovernment Competence Center

Profil

Wittstock/Dosse

Bundesland:
Brandenburg
Landkreis:
Ostprignitz-Ruppin
Einwohnerzahl:
15.000
Bürgermeister:
Jörg Gehrmann
(CDU/Freie Wähler-
gemeinschaft)
Web-Präsenz:
www.wittstock.de



Weiteres Projekt: Wittstock hat seine Website für die optimale Ansicht auf mobilen Endgeräten angepasst. Dabei erkennt das vom Benutzer verwendete System selbst, ob via Smartphone, Tablet-PC oder PC auf die Seite zugegriffen wird.

Wittstock/Dosse



In Wittstock fährt die Verwaltung beim Bürger vor.

(IfG.CC) initiiert. Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, an dem sich auch die Stadt Wittstock beteiligt hatte. Zudem mussten Datenschutzkonzepte angepasst und ein geeignetes Fahrzeug gefunden werden. Im Rahmen des Projekts sollten außerdem die gesammelten Erfahrungen dokumentiert werden, um sie dann an interessierte Kommunen weitergeben zu können. Gegenwärtig wird ein Transfer-Handbuch erarbeitet. Das Büro in anderen Kommunen muss dabei nicht zwingend in einem Kleinbus eingerichtet werden. Denkbar sind auch Lösungen in Gemeindezentren oder sozialen

Einrichtungen, in denen mit Unterstützung der transportablen Technik Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden können. Diesen Weg hat etwa die Stadt Potsdam im Jahr 2009 beschritten.

In Wittstock/Dosse haben sich bereits im ersten Monat rund 350 Bürger mit ihren Anliegen an das mobile Büro gewandt. Diese Zahl ist auch der Tatsache geschuldet, dass in der Kommune gegenwärtig doppelte Straßennamen aufgelöst werden und deshalb viele Ausweisdokumente geändert werden müssen. Im Juli dieses Jahres wurde das rollende Büro vom Chef der

brandenburgischen Staatskanzlei, Staatssekretär Albrecht Gerber, als Demografieprojekt des Monats ausgezeichnet.

Um die Akzeptanz des mobilen Bürgerservice bei der Bevölkerung zu steigern, soll das Leistungsangebot weiter ausgebaut werden. So arbeiten Wittstock/Dosse und der Landkreis Ostpribnitz-Ruppin gegenwärtig an einer Vereinbarung, die es der Stadt ermöglicht, bestimmte Aufgaben der Kfz-Zulassung zu übernehmen. Bürger müssen dann nicht mehr in die rund 50 Kilometer entfernte Kreisstadt Neuruppin fahren, um ihr Auto um- oder abzumelden. Darüber hinaus finden Gespräche statt, um verstärkt Dienstleistungen aus dem Bereich Soziales im mobilen Bürgerbüro anbieten zu können – beispielsweise die Entgegennahme von Anträgen auf Schwerbehinderungsausweise.

Tobias Straub und Heinrich Plückemann sind beim Ministerium des Innern Brandenburg in der Leitstelle Bürokratieabbau tätig.

Quelle: Kommune 21, 11/2012, S. 44f.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Schwerin: Öko-Strom lässt die Kassen klingeln

Klimaschutz groß geschrieben: Auf sieben kommunalen Gebäuden haben die Stadtwerke bereits Solardächer errichtet. Rund 7000 Quadratmeter Photovoltaik-Fläche sorgt so für ökologischen Sonnenstrom. Vom Kraftwerk in (Schwerin-)Süd, vom Hauptsitz der Stadtwerke in (Schwerin-)Krebsförden, vom Haus der Begegnung, dem Belasso-Sportpark, von der Hauptfeuerwache, vom Dach des mecklenburgischen Förderzentrums für Körperbehinderte und vom Verwaltungsgebäude des Nahverkehrs fließt bereits Sonnenstrom ins Schweriner Netz. Und die Energiegewinnung soll weiter ausgebaut werden.

"Wir planen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem bereits rekultivierten Areal der ehemaligen Deponie in Stralendorf und wollen eine weitere Anlage auf dem ehemaligen Wasserwerksgelände in Gosewinkel errichten", sagt Rainer Beneke, Geschäftsführer der im vergangenen Jahr gegründeten Stadtwerke-Tochter Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin. Vorgesehen sei auch die Nutzung weiterer Dächer von städtischen Einrichtungen für den Bau mehrerer Photovoltaik-Dachanlagen. "So wollen wir auch einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energiegewinnung leisten."

Dafür brauchen die Stadtwerke Geld. Eine Kreditfinanzierung sollte es nicht sein und auch die Gründung einer Genossenschaft, wie es die WEMAG gemacht hat, war nicht die bevorzugte Variante, erklärt Stadtwerke-Chef Dr. Josef Wolf. "Wir wollen allen Stadtwerke-Kunden die Möglichkeit bieten, ihr Geld gewinnbringend in ökologisch sinnvolle Energieprojekte anzulegen. Eine Investition in die Region Schwerin, denn damit werden Arbeitsplätze neu geschaffen und gesichert, was zur Stärkung der Wirtschaftskraft beiträgt", so Wolf.

Dafür hat die Gesellschaft für erneuerbare Energien im vergangenen Monat einen Bürgerfonds aufgelegt. Der Stadtwerke-Kunde kann so eine Bürgeranleihe in Form einer Schuldverschreibung erwerben. Die Anteile werden zu Festbeträgen von je 500 bis maximal 20.000 Euro angeboten. Die Laufzeit beträgt neun Jahre und zehn Monate, eine Kündigung ist frühestens nach fünf Jahren, danach jährlich möglich. Versprochen wird ein fester Jahreszinssatz von 3,5 Prozent über die gesamte Laufzeit. Der Bürgerfonds Schwerin ist unabhängig von Zinssätzen, Börsen-, Rohstoff- und Zertifikatskursen, als Garant stehen die Stadtwerke dahinter - und damit die Stadt Schwerin.

"Wir haben bereits Anleihen in Höhe von knapp einer halben Million Euro vergeben", sagt Wolf. Gedeckelt ist der Fonds bei 1,5 Millionen Euro. Solche Bürgeranleihen sind nicht neu. Deutschlandweit bieten sie zahlreiche Energieversorger an. "Sie sollten aber in der persönlichen Vermögensanlage immer nur ein Mosaikbaustein sein", sagt Axel Drückler von der Verbraucherzentrale. Denn ein Risiko bestehe auch beim Bürgerfonds Schwerin. Vertraglich sei zwar zugesichert, dass die Stadtwerke bei Bonitätsproblemen der Gesellschaft für erneuerbare Energien einspringen, "gilt das aber auch für die gesamte Laufzeit des Bürgerfonds?", fragt Drückler. Aber: Der garantierte Zinssatz sei "nicht schlecht".

Quelle: SVZ vom 6. Februar 2013, Online-Ausgabe

Über den Tellerrand geschaut II

6 Titel

DEMO 2 | 2012

Insel-Power

Die Inselgemeinde Texel baut ein autarkes und umweltverträgliches Energienetz auf. Dabei hilft ihr eine IT-Firma



Bekannt ist Texel den meisten bisher nur als Urlaubsinsel. Doch das könnte sich bald ändern.

Foto: Gerd Pfeiffer

Texel ist eine beschauliche Insel in Nordholland. Die Landschaft ist flach und kaum besiedelt. Oft weht ein stürmischer Wind. Zu den Sehenswürdigkeiten zählen Schafsheunen und pyramidenförmige Häuser. Texel ist also nicht gerade der Ort, an dem man technische Innovationen erwarten. Doch die knapp 14000 Einwohner haben sich ein Ziel gesetzt: Bis 2020 wollen sie ihren gesamten Energiebedarf durch umweltverträgliche Energien abdecken. Für diesen Zweck hat die Inselgemeinde Texel-Energie gegründet, eine gemeinnützige Energiegenossenschaft. Schon jetzt versorgt sie 25 Prozent aller Inselhaushalte mit Strom. Bis 2015 sollen es 75 Prozent sein.

TexelEnergie investiert nicht nur in Windparks und Biogas-Generatoren, sondern startet auch die Häuser mit kleinen Energiequellen aus. Dort installiert die Genossenschaft Wärmepumpen oder bringt Solarzellen an den

Dächern an. So entsteht nach und nach ein Netz aus vielen kleinen Kraftwerken. Für Texel-Energie bedeutet das eine logistische Herausforderung. Denn orts müssen die Energiequellen miteinander vernetzt werden. Zweitens sind einige von ihnen witterungsabhängig, liefern also mal mehr und mal weniger Strom. Wie also lassen sich die Quellen zu einem stabilen Energienetz verbinden?

Die Lösung heißt „Cloud Power“

Um dieses Problem zu lösen, holt sich TexelEnergie den Rat der IT-Beratungsfirma Capgemini ein. Gemeinsam haben sie das Projekt „Cloud Power“ entwickelt. Ziel ist es, die selbst erzeugte Energie so effizient wie möglich zu nutzen. Denn wenn das eigene Netz einmal nicht ausreichend Strom erzeugt, muss die Energiegenossenschaft auf dem Markt welchen hinzukaufen. Das wollen die Inselbe-

wohner vermeiden. Also regulieren sie ihren Energieverbrauch.

In der Praxis funktioniert das über ein ausgeklügeltes System. Als ersten Schritt hat TexelEnergie in den Wohnungen und Häusern intelligente Zähler (Smart Meter) installiert. Diese messen, wie viel Energie aus dem Stromnetz abgenommen und an das Netz zurückgegeben wird. Zudem verfügt jedes Haus über ein Home Energy Management System (HEMS). Es soll die hauseigenen Energieerzeugung kontrollieren und den Energiefluss innerhalb des Hauses optimieren.

Die hauseigenen Systeme sind mit einem zentralen Energemanagementsystem (ZEMS) verbunden. Es wertet alle Messdaten sowie die Wetterberichte aus und erstellt eine Prognose, wie viel Energie am Folgetag erzeugt und verbraucht werden wird. Stellt es hierbei ein Ungleichgewicht fest, leistet das ZEMS automatisch Ausgleichsmaßnahmen

ein. Dies geschieht auf drei Wege:

- Die witterungsabhängigen Energieressourcen werden angepasst. Je weniger Wind oder Sonne zur Verfügung steht, umso mehr müssen die anderen Energiequellen leisten.
- Durch eine flexible Preisgestaltung versucht das ZEMS, den Energieverbrauch der Inselbewohner zu steuern. In Zeiten von Engpassen steigen die Preise. Ist viel Strom vorhanden, wird Energie billiger.
- Erst wenn die anderen Maßnahmen nicht ausreichen, wird Energie eingekauft. Produzieren die Energiequellen zu viel Strom, verkauft das ZEMS das Überangebot auf dem Markt.

Die Waschmaschine läuft nur bei Wind

Bei der flexiblen Preisgestaltung spielen die hauseigenen Managementsysteme wiederum eine wichtige Rolle. Denn sie reagieren auf die Preisschwankungen. Ein Haushalt kann sein HEMS zum Beispiel so programmieren, dass die Waschmaschine nur dann läuft, wenn der Strompreis einen bestimmten Wert unterschreitet. Die Bewohner passen ihren Stromverbrauch also an, je nachdem, ob die Sonne scheint oder der Wind weht.

Die niederländische Regierung unterstützt das Projekt seit Dezember 2011, um herauszufinden, ob das Konzept funktioniert. Erweist es sich als tauglich, könnte es demnächst auch in anderen autarken Energiegemeinschaften eingesetzt werden.

Den IT-Verband BITKOM hat das Projekt jetzt schon überzeugt: Er hat „Cloud Power“ gerade zu einem der Preisträger des Wettbewerbs „Die besten Urban-Solution-Innovationen“ gekürt.

Carl-Friedrich Höck

Quelle: DEMO, Sonderausgabe IT, 2012, S. 6

Kein Geschäft mit der Daseinsvorsorge

Das Lebensmittel Wasser ist ein hohes Gut, das es in jedem Fall zu schützen gilt. In Deutschland sind die Anforderungen an Trinkwasser aus der Leitung besonders hoch. Das soll auch so bleiben

Leitungswasser ist in Deutschland das am besten kontrollierte Lebensmittel. Wer es gerne trinkt, fragt sich vielleicht, warum Wasser in Flaschen durch die Republik gekarrt wird; zumal es aus dem Hahn hundert Mal billiger fließt – noch. Das könnte sich ändern, wenn die EU-Kommission ihre Richtlinien zu Vergaberecht und Dienstleistungskonzessionen durchsetzt und damit öffentliche Aufgaben dem Wettbewerb aussetzt. Die Regelwerke sind in den Beratungen und sollen bis Ende des Jahres vom Europäischen Parlament beschlossen werden.

Private Anbieter wollen auch dabei sein

Die öffentliche Auftragsvergabe spielt in Deutschland wie in Europa wirtschaftlich eine große Rolle. Im öffentlichen Sektor wurden in Deutschland 2011 etwa 18 Prozent oder 412 Milliarden des BIP erwirtschaftet. Von diesem Kuchen wollen auch die privaten Anbieter essen. Die EU verfolgt deshalb zwei Vorschläge, die ineinandergreifen:

1. Dienstleistungskonzessionen, mit denen staatliche oder kommunale Aufgaben an Privatunternehmen übertragen werden, sollen in Zukunft vom europäischen Vergaberecht erfasst werden. Das betrifft auch die Bereiche Wasser, Energie, Abfall und Verkehr. Hier sollen zukünftig mehr Private auf öffentlich finanzierte Infrastruktur Gewinne einfahren.

2. Behauptetes Ziel der EU-Kommission ist es, den Vergabebereichen einfache Verfahren zu ermöglichen und besonders den klein- und mittelständischen Unternehmen leichteren Zugang zum öffentlichen Auftragswesen zu eröffnen.

Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach entschieden, dass zentrale Grundsätze des EU-Primärrechts (Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit) auch für Dienstleistungskonzessionen gültig sind. Öffentliche Auftraggeber müssen sich also längst an europarechtliche Grundsätze halten.

Gewerkschaften melden Kritik an

Die Gewerkschaften sehen es als Angriff auf die öffentliche Daseinsvorsorge an, wenn Dienstleistungskonzessionen unter das Vergaberecht fallen sollen.

Die Hauptkritikpunkte:

- Kommunen, die nach Art. 28 Grundgesetz das Recht auf kommunale Selbstverwaltung haben, droht der Verlust ihrer Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten.
- Die Direktvergaben von Dienstleistungskonzessionen sollen unterbunden werden. Dadurch gerät die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) unter Druck.
- Der Vergabe-Vorgang soll zusätzlich verdeckt werden.

Damit entsteht nicht mehr Rechenschaftsicherheit, sondern vor allem werden kommunale Handlungsspielräume gerade in den Kernbereichen kommunaler Daseinsvorsorge (Wasser/Abwasser) eingeschränkt.

- Die Möglichkeit, soziale Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorzuschreiben, soll weiter eingeschränkt werden – der DGB fordert, dass tarifpolitische Standards gesichert und ausgebaut werden.
- In Deutschland unterliegt das Wasser strengen Qualitätsanforderungen, die im wahrsten Sinne des Wortes nicht verwaschen werden dürfen.

Höhere Kosten und schlechte Qualität drohen

Öffentliches Eigentum und öffentlich vergebene und kontrollierte Dienstleistungen in Deutschland und Europa geraten in Gefahr. Am Ende drohen VerbraucherInnen höhere Kosten und schlechtere Qualität, den Beschäftigten schlechtere Arbeitsbedingungen.

Als Konsequenz aus der Finanz- und Wirtschaftskrise muss das europäische Sozialmodell auch

aber einen handlungsfähigen Staat gefestigt werden. Mit der Binnenmarktakte und den Richtlinienentwürfen zur öffentlichen Auftragsvergabe strebt die EU-Kommission aber mehr Markt und einen schlanken Staat auch im Geltungsbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge an. Sie greift auf die Logik der EuGH-Urteile wie im Fall Rüffert (das die Anwendung von Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen vereitelt) zurück, mit der soziale Grundrechte systematisch den EU-Marktfreiheiten untergeordnet werden.

Für den DGB widersprechen die Kommissionsvorschläge zudem dem Vertrag von Lissabon, in dem die Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge betont wird.

Was tun? – Öffentlichkeit informieren

Die Öffentlichkeit muss über die Folgen der geplanten Deregulierungen im Bereich der öffentlichen Auftrags- und Konzessionsvergabe informiert werden. Für eine Aufklärungskampagne bietet sich u.a. die erste europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“ an. Ziel der Bürgerinitiative ist es, den Anspruch jedes Menschen auf Wasser als Grundrecht hervorzuheben und die Kommission aufzufordern, sich dafür weltweit einzusetzen. Zudem darf das Grundnahrungsmittel nicht dem Wettbewerb im Binnenmarkt ausgesetzt werden. Das heißt: Wasser muss Aufgabe der Mitgliedsstaaten bleiben und darf nicht dem Profitsueben ausgeliefert werden.

Claudia Falk, DGB

Infos zur europäischen Bürgerinitiative:
www.right2water.eu



Wir sind gewöhnt an unser gutes Wasser.

Foto: Wilhlem Mierendorff

Aus der Rechtsprechung

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Altfehlbetragsumlage ist unzulässig

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2012 die Beschwerde der kreisangehörigen Stadt Parchim gegen die sogenannte „Altfehlbetragsumlage“ als unzulässig zurückgewiesen.

Nach § 25 Satz 2 bis 5 des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) sollen die neu gebildeten Landkreise eine Altfehlbetragsumlage von den Gemeinden der bisherigen Landkreise erheben können, denen bis zur Kreisstrukturreform ein vollständiger Ausgleich der Haushalte nicht gelungen war. Die Umlage soll dem Abbau der durch den neuen Kreis übernommenen Schulden dienen, soweit hierfür die Anschubfinanzierung, Strukturbeihilfen und eigene Einnahmen nicht eingesetzt werden.

Die Stadt Parchim sah dabei ihr Recht auf Selbstverwaltung (Art. 72 bis 75 der Landesverfassung) verletzt, einer Auffassung, der das Gericht nicht folgte. Auch eine Verletzung des Konnektivitätsprinzips (Art 72 Abs. 3) läge nicht vor, da es sich bei den „Altfehlbeträgen“ schon in ihrer Begrifflichkeit um keine neu auferlegte finanzielle Verpflichtung für die Gemeinden handeln würde.

Darüber hinaus befanden die Richter, dass keine erforderliche unmittelbare Betroffenheit in den eigenen Rechten vorliegt, weil tatsächliche Belastungen mit finanziellen Verpflichtungen erst durch eine Heranziehung zur Altfehlbetragsumlage eintreten können. Die Handlungsanweisung richtet sich allein an die neuen Kreise. Als bindend sah das Gericht die Formulierung an, dass nur eine „angemessene“ Umlage erhoben werden dürfe. Die Regelung würde zudem nicht vorschreiben, ob überhaupt für die potenziell

betroffenen Kommunen eine finanzielle Verpflichtung entsteht und - wenn ja - auf welche Höhe sie sich dann belaufen wird. Eine Einschätzung, die nach Meinung von Klaus-Michael Glaser gerade für Parchim nicht zutreffend ist, da die Höhe der Belastungen für den Landkreis Ludwigslust-Parchim schon für die nächsten Jahre feststeht.

Der Urteilsspruch lässt auch etliche Fragen offen. So ist weiter ungeklärt, ob die neuen Landkreise für die Schuldentilgung einen Teil ihrer Mitglieder besonders belasten dürfen. Weiterhin ist unbeantwortet, inwieweit es überhaupt verfassungskonform ist, Schulden der eigenständigen kommunalen Ebene des Landkreises auf die Ebene der Gemeinden zu übertragen. Ebenso fehlt eine rechtliche Zuordnung der Fehlbeträge der Gemeinden. Die Haushaltsslage und bestehende Gesetzeslage wird die neuen Landkreise dazu zwingen, eine Umlage zu erheben.

Danach ist zu befürchten, dass die betroffenen Gemeinden jedes Jahr aufs Neue die jeweiligen Bescheide des Landkreises anfechten werden, wie es ihnen auch im vorliegenden Urteil angeraten wird. Ein endloser juristischer Streit mit unabsehbaren (finanziellen) Auswirkungen ist die Folge.

Bemerkenswert ist auch die Empfehlung des Gerichts, eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die entsprechende kreisliche Satzung einzulegen.

Dr. Martin Handschuck

Zum Urteilstext und den Ausführungen von Klaus-Michael Glaser siehe Der Überblick Nr. 1/2013, S. 17ff.

Wahlempfehlung auf privater Homepage ist kein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht

Mit seinem Beschluss vom 17. September 2012 (2L 250/11) hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin aus dem Sommer 2011 bestätigt, wonach die Wahlempfehlung des Landrates von Ludwigslust-Parchim auf seiner privaten Homepage zur Bürgermeisterwahl in Ludwigslust keinesfalls ein Verstoß gegen dessen Neutralitätspflicht gewesen ist.



Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 KWG M-V). Unregelmäßigkeiten, nach denen die Wahl für ungültig zu erklären wäre, sind in der veröffentlichten Wahlempfehlung nicht erkennbar. Ebenso hat keine mögliche Wahlbeeinflussung in dem von den Klägern gesehenen Sinne vorgelegen.

Das Gericht hatte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung und ließ deshalb ein Berufungsverfahren gar nicht erst zu.

Dr. Martin Handschuck

Verwaltungsgericht Dresden stärkt Kreistagsfraktionen

Das Verwaltungsgericht Dresden hat einer Klage gegen eine pauschale Kürzung der Zuwendungen für Kreistagsfraktionen um 20 Prozent entsprochen und den zugrunde liegenden Kreistagsbeschluss für rechtswidrig erklärt.

Der Kreistag Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hatte auf Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Freien Wählern die Kürzung der Fraktionszuweisungen beschlossen, die Fraktion der SPD hatte dagegen geklagt.

In der Begründung des Gerichts hieß es, die Kürzung der Mittel verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Außerdem setze die Personalausstattung der Fraktionen eine finanzielle Mindestausstattung voraus. Dies sei vom Kreistag nicht berücksichtigt worden und verstöße daher gegen Art. 31 GG, Art. 18 SächsVerf. Das Gericht bezog sich auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, das sich in seiner Entscheidung den Vortrag der Parteien des dortigen Verfahrens zu eigen gemacht hatte. Die Aufgaben einer jeden Fraktionsgeschäftsstelle seien – unabhängig von der Größe einer Fraktion – zu 75 % identisch.

Rechtsmittel gegen das Urteil sind zulässig.

M. T.

Winterdienst: Verantwortlichkeit für ordnungsgemäße Reinigung bleibt beim Anlieger

Der Winterdienst kann auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Dieser kann dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt. Eine vertragliche Übertragung der Reinigungspflicht kann sich nur auf die Durchführung der Reinigung beziehen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung bleibt beim Grundstückseigentümer.

Das Berliner Straßenreinigungsgesetz wurde vor dem Hintergrund des sehr strengen Winters 2009/2010 verschärft, weil es in zahlreichen Fällen zu Vereisungen gekommen war, obwohl Reinigungsfirmen mit der Schneeräumung beauftragt waren. Das Land Berlin hat daraufhin das Straßenreinigungsgesetz so geändert, dass den Anliegern der öffentlichen Straßen die Reinigung der Gehwege einschließlich der Schneeräumung übertragen wurde.



Vor der Änderung bestand die Möglichkeit, einen Dritten zur Durchführung des Winterdienstes zu beauftragen und dabei die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäßige Reinigung einzuschließen. Die Neuregelung vom 18.11.2010 bestimmt in § 6 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz nun, dass die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen können. Die Anlieger behalten auch in diesen Fällen jedoch ihre Verantwortlichkeit

für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes.

Ein Anlieger hatte hiergegen beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin geklagt. Weil er sich in einer dauerhaften Verpflichtung zur Anwesenheit während des Winters sah, rügte er eine Einschränkung seiner Reisefreiheit.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun entschieden (Az: VerfGH 8/11), dass die Berliner Regelung verfassungsgemäß ist. Er hat klargestellt, dass es für Anlieger, die die Durchführung der Reinigung übertragen haben, ausreicht, wenn diese eine sorgfältige Auswahl des Dienstleisters treffen und die Arbeiten stichprobenartig überwachen.

Es bestehe weder die Pflicht, die Reinigungsarbeiten persönlich vorzunehmen, noch sei die Überwachung persönlich zu erfüllen. Diese könne an einen zuverlässigen Dritten (z. B. Nachbarn oder Hausmeister) übertragen werden. Es müsse genügen, wenn der Anlieger alles ihm im Einzelfall billigerweise Zumutbare getan und veranlasst habe, um einen ordnungsgemäßen Winterdienst durch von ihm sorgfältig ausgewählte und angemessen überwachte Dritte sicherzustellen.

In dieser Interpretation, die das Abgeordnetenhaus und der Senat von Berlin in Stellungnahmen gegenüber dem Verfassungsgerichtshof bestätigt haben, sei die Neuregelung verfassungsgemäß.

Einschätzung

Die Klarstellung, dass mit einer Übertragung der Reinigungspflichten nicht auch die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe übertragen werden kann, ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, weil damit unklare Zuständigkeiten vermieden werden.

Quelle: *Der Überblick* Nr. 1/2013, S. 12f.

Gemeinde haftet für Gehweg

Wer auf einem öffentlichen Weg stürzt, kann Schadenersatz geltend machen. Das gilt vor allem dann, wenn sich der Gehweg "in einem quasi vor sich selbst warnenden Zustand befindet", entscheidet der Bundesgerichtshof.

Eine Gemeinde haftet grundsätzlich für einen seit Jahren unebenen und desolaten Gehweg. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entschieden. Kommt ein Passant zu Fall, muss die Kommune daher auch dann Schadenersatz leisten, wenn die Unebenheiten deutlich zu erkennen waren.

Der BGH gab mit seinem Urteil der Schadenersatzklage einer Passantin statt. Die Seniorin war auf einem seit Jahren unebenen Gehweg in Berlin-Pankow gestürzt. Die Seniorin verunglückte am Vormittag auf einem von ihr seit etlichen Jahren benutzten Überweg des Mittelstreifens. Dieser vor dem 3. Oktober 1990 angelegte Weg bestand am Tage des Sturzes wie schon in den Jahren zuvor aus stark verwitterten und keine ebene Fläche mehr aufweisenden Betonplatten.

Die letzte turnusmäßige Begehung durch einen Mitarbeiter des Bezirksamts des Beklagten hatte am 4. September 2009 stattgefunden. Am Unfalltag blieb die Klägerin, die festes Schuhwerk trug, mit einem Fuß in einem etwa 2 bis 2,5 Zentimeter tiefen Loch hängen und fiel zu Boden, wobei sie sich schwere Verletzungen im Gesicht, Prellungen im Arm- und Brustbereich sowie eine Verstauchung des rechten Handgelenks zuzog. Die Kommune hatte zwar eingeräumt, dass der gesamte

Gehweg schadhaft sei. Die Frau hätte aber auf eine Grünfläche ausweichen können.

Der BGH ließ diese Argumentation nicht gelten. Die Kommune habe vielmehr ihre Verkehrssicherungspflicht nachhaltig verletzt, weil sie trotz der bekannten Mängel über Jahre untätig geblieben sei. Daher sei sie auch in vollem Umfang schadenergäpflichtig, urteilten die Bundesrichter.

Nach Auffassung des BGH ist das schädigende Ereignis Folge einer von dem Beklagten zu vertretenden Verletzung der im Land Berlin hoheitlich ausgestalteten Straßenverkehrssicherungspflicht.



Der streitgegenständliche Überweg habe sich ausweislich der vorgelegten Lichtbilder insgesamt in einem desolaten Zustand befunden, der unstrittig so auch bereits seit Jahren bestanden habe. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, seine jahrelange Untätigkeit stelle deshalb keine Pflichtverletzung dar, weil die Gefahrenlage so gravierend sei, dass diese von einem durchschnittlich sorgfältigen Fußgänger bereits bei flüchtigem Hinsehen ohne Weiteres bemerkt werden.

Quelle: *Der Überblick* Nr. 12/2012, S. 616